



Bundesverfassungsgericht

- Verwaltung -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Per E-Mail: j.sullau.en8pb92hh4@fragdenstaat.de

Herrn
Justus Süllau

Aktenzeichen

1451/1 - 1941/17
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter

Herr Wagner

☎ (0721)

9101-300

Datum

27. Dezember 2017

Auskunft gemäß Informationsfreiheitsgesetz

Ihr Antrag per E-Mail vom 15. Dezember 2017

Sehr geehrter Herr Süllau,

mit Ihrer o. g. E-Mail bitten Sie unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz um Mitteilung, woran „eine gerechte Entscheidung festgemacht“ werde.

Die von Ihnen beantragte Auskunft kann nicht erteilt werden, da sie nicht unter den Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes fällt.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Eine amtliche Information im Sinne dieses Gesetzes ist nach § 2 Nr. 1 Satz 1 IFG jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Die von Ihnen erbetene Auskunft ist keine amtliche Information in diesem Sinne, sondern eine allgemeine, u. a. rechtsphilosophische Frage.

Für diese Auskunft selbst werden Kosten nicht erhoben, da es sich gemäß § 1 Abs. 1 IFG i.V.m. Ziff. 1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Informationsgebührenverordnung um eine einfache Auskunft handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wagner
Ministerialrat